

**1. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Weidhausen b. Coburg  
vom 20.11.2003**

Aufgrund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weidhausen b. Coburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg (BGS-EWS) vom 05.11.2002 wird wie folgt geändert:

§ 11 Einleitungsgebühr:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt."

b) In Abs. 3 Buchst. a wird der Wert "20 m<sup>3</sup>/Jahr" durch den Wert "12 m<sup>3</sup>/Jahr" ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Weidhausen, 20. November 2003  
Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch  
Erster Bürgermeister